



Schutzkonzept für Sportanlagen der Gemeinde Seewen SO

Stand 3. März 2021
Version 1.00



Namens des Gemeinderates
Seewen, 3. März 2021


Simon Esslinger
Gemeindepräsident


Claudia Castañal Bouso
Leiterin der Verwaltung



I. Ausgangslage.....	3
II. Zielsetzung.....	3
III. Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln.....	3
A. Allgemein	3
B. Trainingsbetrieb	4
C. Wettkampfbetrieb	5
D. Reinigung / Garderoben, Duschen und WC-Anlagen	5
E. Kommunikation / Ergänzende Massnahmen	5
IV. Verantwortung	6
A. Allgemein	6
B. Informationspflicht der Sportanbieter (Vereine etc.).....	6
C. Kontrolle und Durchsetzung	6
D. Kommunikation	6



I. AUSGANGSLAGE

Die Gemeinde Seewen SO ist Betreiberin von Sportanlagen und legt hiermit das geforderte Schutzkonzept vor. Es basiert auf den *Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten* des Bundesamts für Sport (BASPO), des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und Swiss Olympic.

Der Bundesrat hat am 24. Februar 2021 erste Lockerungsschritte der Massnahmen gegen den Anstieg der Infektionen mit dem Coronavirus beschlossen, die auch den Sport betreffen und ab dem 1. März 2021 bis vorerst 31. März 2021 gelten.

Sportaktivitäten im Freien ohne Körperkontakt in Gruppen bis höchstens 15 Personen werden auf den dafür notwendigen Sportanlagen wieder erlaubt. Für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger gelten mit Ausnahme des Zuschauerverbots im Sport keine Einschränkungen mehr.

Grundsätzlich gilt: Für spezifische Fragen zu Ihrer Sportart wenden Sie sich an den zuständigen Sport- bzw. Branchenverband. Fragen zu Lagern können Sie an den jeweiligen Jugendverband richten. Wichtige Hinweise und Informationen finden Sie auch bei Swiss Olympic.

II. ZIELSETZUNG

Ziel der Gemeinde Seewen SO ist eine möglichst weitreichende Normalisierung des Trainings- und Wettkampfbetriebs. Es wird eine möglichst sportfreundliche und einheitliche Umsetzung der Covid-Verordnung angestrebt – immer unter strenger Berücksichtigung der bundesrätlichen Vorgaben und eines angemessenen Schutzes der Gesundheit sowohl der Nutzerinnen und Nutzer als auch des Betriebspersonals. Hierbei setzt die Gemeinde Seewen SO im hohen Masse auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen.

Die Eigenverantwortung unterstützt sie mit zwei flankierenden Massnahmen:

1. Kommunikative Begleitung zum Beispiel mittels Plakate oder Aushängen
2. Abstandsregelungen und Leitsysteme an Orten, wo ein Risiko von Massenbildung besteht, zum Beispiel bei Eingangsbereichen und Sanitäranlagen.

III. SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN

A. Allgemein

Sämtliche Vorgaben des Bundesrates und des Regierungsrates inklusive der Hygiene- und Abstandsvorschriften des BAG sind einzuhalten:

- Nur gesund und symptomfrei ins Training
Athletinnen und Athleten sowie Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.



- Distanz halten vor und nach dem Training
Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Trainings-Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise ist der 2m-Abstand zwischen den Personen einzuhalten.
- Einhaltung der Hygieneregeln des BAG
Vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen.
- Präsenzlisten führen
In jedem Training wird eine Präsenzliste geführt, so dass eine Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen möglich ist.
- Bezeichnung einer verantwortlichen Person
Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.
- Grundsätzliche Maskentragpflicht in allen Bereichen
In öffentlich zugänglichen Innenräumen sowie in Aussenbereichen von Einrichtungen gilt Maskentragpflicht. Diese Regel gilt bis unmittelbar vor Trainingsbeginn und direkt nach Trainingsende. Die Ausnahme der Maskentragpflicht gilt für Kinder bis zu ihrem 12. Geburtstag und Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen, insbesondere medizinischen Gründen, keine Maske tragen können.

B. Trainingsbetrieb

- Trainings für Kinder und Jugendliche bis und mit 20 Jahre sind ohne Einschränkungen möglich:
Die Grösse der Trainingsgruppe ist nicht beschränkt und Körperkontakt während des Trainings ist erlaubt.
- Trainings für Personen ab 21 Jahre
Sportausübung für Personen ab dem 21. Lebensjahr ist nur *im freien Gelände* erlaubt und bis zu einer Gruppengrösse von max. 15 Personen. Körperkontakt ist verboten. Der Abstand von 1.5m muss jeder zeitgewähr leistet sein.
- Schutzkonzepte
Die Organisatoren von Trainings müssen während des Trainingsbetriebs ein einfaches Schutzkonzept mit sich führen. Dieses lehnt sich an das Standardschutzkonzept von Swiss Olympic an.
- Trainingsleitung
Die Trainingsleitung und -betreuung unterliegt der Maskentragpflicht in allen Bereichen der Sport- und Schulanlagen.
- Präsenzlisten
Zentraler Bestandteil des Schutzkonzepts ist das Führen von Präsenzlisten (Contact Tracing). Es besteht eine 14-tägige Aufbewahrungspflicht.



C. Wettkampfbetrieb

- Im Breitensport sind Wettkämpfe verboten.
- Im Leistungs- und Profisportbereich sind Wettkämpfe erlaubt, jedoch ohne Publikum.

Übersicht nationale Vorgaben für organisierte Sportaktivitäten

Die Kantone haben die Kompetenz, die Vorgaben für die Sportaktivitäten anzupassen. Bitte entsprechend immer auch die kantonalen Vorgaben beachten. Die folgende Tabelle basiert auf den nationalen Bestimmungen gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage, Stand: 01.03.2021 (Anpassungen und Änderungen vorbehalten). Trainings und Wettkämpfe sind nur möglich, wenn dafür Schutzkonzepte bestehen. Die vorliegende Übersicht fokussiert auf die Schutzvorgaben bei der effektiven Ausübung der jeweiligen Sportaktivitäten. Rund um diese Sportaktivitäten gelten selbstverständlich auch alle übrigen Vorgaben gemäss Schutzkonzept.



	NATIONALE VORGABEN			
	KINDER UND JUGENDLICHE MIT JAHRGANG 2001 ODER JÜNGER	BREITENSORT	LEISTUNGSSPORT ¹	TEAMS AUS LIGEN MIT (SEMI-)PROFESSIONELLEM SPIELBETRIEB ²
TRAINING INDOOR				
Sportaktivitäten ohne Körperkontakt	■	■	Für Einzelpersonen oder in Gruppen bis max. 15 Personen (oder in beständigen Wettkampfteams) möglich.	Trainingsbetrieb mit mehr als 15 Personen möglich.
Sportaktivitäten mit Körperkontakt	■	■		
TRAINING OUTDOOR				
Sportaktivitäten ohne Körperkontakt	■	Für Einzelpersonen oder in Gruppen bis max. 15 Personen mit Abstand oder Maske möglich.	Für Einzelpersonen oder in Gruppen bis max. 15 Personen (oder in beständigen Wettkampfteams) möglich.	Trainingsbetrieb mit mehr als 15 Personen möglich.
Sportaktivitäten mit Körperkontakt	■	■		
WETTKAMPF INDOOR				
Sportaktivitäten ohne Körperkontakt	Kapazität Infrastruktur berücksichtigen.	■	Für Einzelpersonen oder in Gruppen (Anzahl Teilnehmende offen) möglich, Kapazität Infrastruktur berücksichtigen.	Wettkampfbetrieb mit mehr als 15 Personen möglich.
Sportaktivitäten mit Körperkontakt	■	■		
Zuschauende	■	■	■	■
WETTKAMPF OUTDOOR				
Sportaktivitäten ohne Körperkontakt	Kapazität Infrastruktur berücksichtigen.	■	Für Einzelpersonen oder in Gruppen (Anzahl Teilnehmende offen) möglich, Kapazität Infrastruktur berücksichtigen.	Wettkampfbetrieb mit mehr als 15 Personen möglich.
Sportaktivitäten mit Körperkontakt	■	■		
Zuschauende	■	■	■	■
ÖFFNUNG SPORTANLAGEN				
Sportanlagen Indoor	■	Ausnahme: Öffnung Reitsportanlagen erlaubt	■	■
Sportanlagen Outdoor	■	■	■	■

■ Erlaubt/geöffnet | ■ Mit starken Einschränkungen | ■ Nicht erlaubt/geschlossen

Gültig ab 1. März 2021

¹ **Leistungssportler*innen:** Sind im Besitz einer Swiss Olympic Card (Gold, Silber, Bronze, Elite) oder Swiss Olympic Talent Card (National, Regional) und/oder sind Angehörige eines nationalen Kadets (die Zugehörigkeit zu einem nationalen Kader legt der jeweilige Sportverband fest. Soweit in einem Sportverband keine Swiss Olympic Cards vergeben werden oder abschliessende Kader definiert sind, sind mit Leistungssportler*innen diejenigen Personen gemeint, die vom betreffenden nationalen Verband regelmässig für die Teilnahme an internationalen Wettkämpfen in ihrer Sportart und Kategorie selektiert werden.

² **Teams aus Ligen mit (semi)professionellem Spielbetrieb:** Gemäss Vorgaben des Bundes entscheidet der jeweilige nationale Sportverband, ob und welche seiner Ligen einem (semi)professionellen Spielbetrieb haben. Ausschlaggebend ist aber die Einschätzung der Kantone, ob ein Team mit Sitz im Kanton als (semi-)professionell anzuzuführen ist. Stuft ein Verband eine Liga als (semi-)professionell ein, so gilt dies Einschätzung aufgrund eines Geschlechterautomatismus in der Verordnung automatisch auch für die entsprechende Liga des anderen Geschlechts. Nationale Nachwuchsligen können, sofern sie über ein Schutzkonzept verfügen, den Trainings- und Wettkampfbetrieb aufnehmen.



Verordnung des Bundes



Swiss Olympic (Covid-19-Dossier: <Sports>)



D. Reinigung / Garderoben, Duschen und WC-Anlagen

- Die Garderoben und Duschen der Turnhallen bleiben nach wie vor geschlossen.
- Die WC-Anlagen können benutzt werden.
- Es sind die geltenden Schutzkonzepte sowie die einschlägigen Vorgaben von Bund und Kanton weiterhin strengstens einzuhalten.

E. Kommunikation / Ergänzende Massnahmen

- Auf den Anlagen wird mit (BAG-)Plakaten und Aushängen an die Eigenverantwortung der Benutzenden der Anlagen appelliert, die Distanz- und Hygieneregeln weiterhin einzuhalten.



IV. VERANTWORTUNG

A. Allgemein

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Vereinen, Trainingsgruppen beziehungsweise den Veranstaltern der Wettkämpfe. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat, vom Regierungsrat und vom BAG festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Sportanlage erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

B. Informationspflicht der Sportanbieter (Vereine etc.)

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings) und Zuschauerinnen und Zuschauer detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind und einhalten. Die Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Die Vereine müssen der Gemeinde Seewen SO ihr Schutzkonzept vorgängig einreichen.

C. Kontrolle und Durchsetzung

Es können Kontrollen erfolgen. Darum ist es für die Sportanbieter (Vereine etc.) wichtig, das Schutzkonzept mit der Präsenzliste mit sich zu führen.

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoss gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort, bei Vereinen für alle folgenden Belegungen, entzogen werden.

D. Kommunikation

Die Gemeinde Seewen SO informiert die Sportvereine per Mail zu den Schutzkonzepten. Die Öffentlichkeit wird über die Webseite der Gemeinde Seewen SO informiert.